

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 84 (2009)
Heft: 7-8

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FUNDSTÜCK



So wohnt man heute

Wohnzeitschriften sind etwas Schönes zum Durchblättern. Mit dem realen Leben haben sie aber wenig gemein. Nach einigen Seiten hat man sich an den draapierten Designwelten sattgesehen.

«Apartamento» ist anders: das spanische Wohnmagazin zeigt, wie Menschen wirklich wohnen. Sein Erfinder Nacho Alegre erzählt in den Medien gerne die immer gleiche Geschichte, wie er und sein Kollege Omar Sosa auf die Idee gekommen sind, eine Lücke im Zeitschriftenmarkt zu schliessen. «Wir Spanier», sagt der 26-Jährige, «ziehen erst spät von zuhause aus, und wenn wir es tun, haben wir keine Ahnung, wie wir uns einrichten sollen. Ich besorgte mir damals ein Dutzend Wohnmagazine und war nach der Lektüre tief betrübt. Was ich sah, hatte so gar nichts mit mir zu tun. Die Wohnungen waren entweder zu spiessig, zu luxuriös oder viel zu aufgeräumt.»

Durch ihre Kontakte zu Fotografen und Kreativen in diversen Metropolen können die «Apartamento»-Macher intime Einblicke in die Wohnwelten junger Menschen aus aller Welt bieten. Die Fotografen besuchen die Porträtierten zu Hause, halten fotografisch Impressionen fest und führen mit ihnen unterhaltsame Interviews. Da wird nichts inszeniert oder weggeräumt, da sieht man Zeitschriftenstapel, verwelkte Blumen, Souvenirs, Kitsch und Kabelsalat – das Ganze aber professionell fotografiert und stilvoll aufgemacht. Damit haben die Spanier unglaublichen Erfolg: Gerade ist die dritte Ausgabe erschienen, die wie die beiden ersten Nummern auch schon wieder vergriffen ist. «Apartamento» Nr. 4 soll im Oktober herauskommen. Bezugsquellen: www.apartamentomagazine.com

RECHT

Habe ich ein Recht auf schnelles Internet?

Darf man auf dem Balkon eine Satellitenschüssel montieren?
Was, wenn der Nachbar zu laut fernsieht?
Fünf Fragen an Ruedi Schoch vom SVW-Rechtsdienst.

Neubauwohnungen sind technisch in der Regel sehr gut ausgerüstet. Muss ich als Mieter in einer Altliegenschaft auf Internet verzichten?

Den Internetzugang ermöglicht ja grundsätzlich jede Telefonleitung. Bei Altliegenschaften handelt es sich allerdings meist um analoge Leitungen, die relativ wenig Leistung bieten. Grundsätzlich hat seit dem 1. Januar 2008 die gesamte Bevölkerung Anspruch auf einen Breitband-Internetzugang. Dieser ist aber ohnehin in den allermeisten Liegenschaften gewährleistet.

Dürfen zusätzliche Installationen in der Wohnung vorgenommen werden?

Dafür braucht es die schriftliche Zustimmung des Vermieters. Und die Arbeit muss ein konzessionierter Fachmann ausführen, vor allem, wenn die Leitungen im Mauerwerk gelegt werden. Die Kosten dafür trägt der Mieter, und er kann diese beim Auszug nicht zurückverlangen. Einfache Arbeiten dagegen darf man durchaus in Eigenregie ausführen, zum Beispiel ein Stromkabel der Wand entlang weiterziehen.

Wie steht es mit Satellitenschüsseln, sind diese erlaubt?

Manche Experten sind der Ansicht, dass das Aufstellen einer Satellitenschüssel ins Gebrauchsrecht des Mieters gehört. Andere vertreten eine gegenteilige Meinung. Auf jeden Fall erlaubt ist das Aufstellen einer Satellitenschüssel im Innenraum des Balkons. Das Anbringen am Balkongeländer dagegen geht meiner Meinung nach nicht, wenn das Erscheinungsbild des Hauses davon betroffen ist. Wichtig zu wissen: Geht sechs bis neun Monate nach der Installation keine Reklamation des Vermieters ein, gilt die Veränderung als stillschweigend geduldet. Wenn aber wegen der Satellitenschüssel Änderungen an der Fassade vorgenommen wurden, kann der Vermieter jederzeit verlangen, dass diese rückgängig gemacht werden.

Diverse Kabelnetzbetreiber bieten auf dem Markt ihre Dienste an. Habe ich als Mieter die Möglichkeit, Vergleiche anzustellen und den Anbieter selbst zu wählen?

Jeder Mieter kann seinen Betreiber selber wählen. Man muss nur den bestehenden Vertrag kündigen und auf eigene Kosten einen neuen abschliessen. Falls die Grundgebühren vorher in den Nebenkosten enthalten waren, entfallen diese künftig.

Wenn der Nachbar sehr laut Musik hört oder fernsieht, gibt das oft Reibereien unter den Mietern. Was ist aus Ihrer Erfahrung der beste Weg, solche Konflikte zu lösen?

Die Vermeidung solcher Konflikte beginnt bereits vor Vertragsunterzeichnung. Handelt es sich nämlich um ein ringhöriges Haus, sollten Mietinteressenten darauf aufmerksam gemacht werden. Wenn man sich als Mieter in seinem Ruhebedürfnis gestört fühlt, empfehle ich, als Erstes den betreffenden Nachbarn – in anständigem Tonfall – darauf aufmerksam zu machen, wenn nötig auch noch ein zweites oder drittes Mal. Wenn sich die Situation nicht ändert oder gar verschlimmert, dann muss der Vermieter eingeschaltet werden.



lic. iur. Ruedi Schoch ist Berater beim Rechtsdienst des SVW